

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 48

Ausgegeben Oppeln, den 29. November 1913.

1913

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Redaktion zuzusenden.

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 64 und 65 des Reichsgesetzblatts, S. 515; Befreiung von in Betrieben nichtöffentlicher Köperschaften beschäftigten Personen von der Krankenversicherungspflicht, S. 515; Ansprache an die Bevölkerung über die Bedeutung und Ausführung der Vieh- und Obstbaumzählung am 1. 12. 1913, S. 516; Bekanntmachung betreffend Weihnachtsgeldsendungen, S. 516; Kommissar für das Abstimmungsverfahren über die Errichtung der Sätiler-pp. Zwangsinnung in Königshütte, S. 517; Beschränkung und Festsetzung von Jahrmärkten in Reisse, S. 517; Verleihung des Rechts zur Vornahme der technischen Vorprüfung von Dampfesseln an den Ingenieur Lamers in Oppeln, S. 517; ungültiger Wandergewerbebeschein, S. 517; nebenamtliche Kreischulaufsicht des Seminar Direktors in Weiskretscham, S. 518; Aufkündigung von ausgelosten 4 und 34/200 schlesischen Rentenbriefen, S. 518; Vernichtung von eingelösten schlesischen Rentenbriefen, S. 519; Ortsstatut über Wegereinigung in Jabrze, S. 520; Wegeeingeziehungen in Oberglogau und im Amtsbezirk Schlesiengrube, S. 520; Viehsteuern, S. 520; Personalnachrichten, S. 521.

Reichsgesetzblatt.

1126. Die Nummer 64 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4303 eine Bekanntmachung, betreffend den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Maschinisten auf Seedampfschiffen der deutschen Handelsflotte, vom 13. November 1913.

1127. Die Nummer 65 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4304 die Bestimmungen über Hausarbeit in der Tabakindustrie, vom 17. November 1913, und unter

Nr. 4305 eine Bekanntmachung, betreffend die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Krankenversicherungspflicht, vom 17. November 1913.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

1128. Bekanntmachung.

Auf Grund des § 171 der Reichsversicherungsordnung bestimme ich auf Antrag der Arbeitgeber, daß
die auf Grund eines Dienstvertrags bei der Norddeutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft

auf Gegenseitigkeit in Berlin beschäftigten Angestellten,

die bei der „Nordstern“, Unfall-, Haftpflicht- und Feuer- Versicherungs- Aktiengesellschaft und „Nordstern“, Lebens-Versicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin beschäftigten Beamten und Angestellten,

die in den Betrieben der Viktoria zu Berlin, Allgemeinen Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, und der Viktoria Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin in Groß Berlin beschäftigten Personen,

die im Bureau Dienste der Providentia, Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft Frankfurt a. M. in Frankfurt a. M. Beschäftigten,

die Angestellten der Frankfurter Allgemeinen Versicherungs-Aktiengesellschaft und der Frankfurter Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Frankfurt a. M.,

die Angestellten der „Besta“ Lebensversicherungs-Bank a. G. in Posen,

die in den Bureaus der Deutschen Lebensversicherung Potsdam a. G. in Potsdam beschäftigten Personen,

die bei der Schwedter Hagel- und Feuerversicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit in Schwedt a. O. beschäftigten Angestellten,

die Angestellten der Germania, Lebensversicherungs-
Aktiengesellschaft in Stettin,
die Angestellten der Feuerversicherungs-Gesellschaft
Rheinland in Reuß,
die Beamten der Bank für Handel und Industrie
in Berlin,
die im Groß Berliner Betriebe der Dresdner
Bank in Berlin angestellten Beamten,
die in den Betrieben der Nationalbank für
Deutschland in Berlin in Groß Berlin, Potsdam
und Fürstenwalde beschäftigten Personen,
die Beamten der Commerz- und Disconto-Bank
in Berlin
von der Krankenversicherungspflicht befreit sind,
soweit ihnen einer der in § 169 a. a. O. bezeich-
neten Ansprüche gewährleistet ist oder sie lediglich
für ihren Beruf ausgebildet werden.

Berlin, den 1. November 1913.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Zm Auftrage.

gez. Dr. Neuhäus.

III. 9451.

1129. Ansprache an die Bevölkerung.

über die Bedeutung und die Ausführung der Vieh-
und Obstbaumzählung am 1. Dezember 1913.

Am 1. Dezember 1913 findet im Deutschen
Reiche eine allgemeine Viehzählung statt, mit der
in Preußen die gleichfalls vom Bundesrate ange-
ordnete Obstbaumzählung verbunden ist. Die
Fragen, die hierbei an die Bevölkerung gestellt
werden, sind leicht verständlich, ihre Beantwortung
verursacht nur geringe Mühe.

Es werden gezählt: die Pferde, Rinder,
Schafe, Schweine, Ziegen, mit ihren Unterarten,
ferner die tragfähigen und noch nicht tragfähigen
Obstbäume.

Jeder Haushaltungsvorsteher oder sein Stell-
vertreter hat das ihm gehörende oder unter seiner
Obhut befindliche Vieh, das in der Nacht vom
30. November zum 1. Dezember 1913 auf dem
Gehöfte, wo er wohnt, steht, zu zählen und in
die weiße Zählkarte (A), unter Beachtung der
Erläuterungen, wahrheitsgetreu einzutragen; die
auf dem Gehöfte und in dem anstößenden Hausgarten
stehenden tragfähigen und noch nicht tragfähigen
Obstbäume sind vom Besitzer, Verwalter oder
Pächter des Gehöftes zu zählen und auf der
Rückseite der weißen Zählkarte zu vermerken.
Für die im freien Felde, an öffentlichen Wegen,
auf Kanalböschungen, Deichen usw. stehenden
Obstbäume dient die blaue Zählkarte (A 1).

Ueber die in den Zählkarten enthaltenen,
den Vieh- und Obstbaumbesitz des Einzelnen be-
treffenden Nachrichten ist das Amtsgeheimnis zu
wahren. Die Angaben dürfen nur zu amtlichen
statistischen Arbeiten nicht aber zu anderen Zwecken,

insbesondere auch nicht zu Steuierzwecken,
benutzt werden.

Die Ergebnisse der Vieh- und Obstbaum-
zählung dienen daher lediglich den Zwecken der
Staats- und Gemeindeverwaltung und der
Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger
Aufgaben, wie Züchtung der Viehzucht und des
Obstbaues; insbesondere soll aber auch festge-
stellt werden, ob durch die heimische Viehzucht
und den Obstbau das für die Volksernährung
nötige Fleisch und Obst gewonnen werden kann.
Nach Feststellung der Ergebnisse durch das Königl.
Statistische Landesamt in Berlin werden
die Zählkarten vernichtet.

Die Erreichung des bedeutsamen Zweckes
der Zählung hängt zum großen Teile von der
Mithilfe der Bevölkerung ab. An sie wird daher
die dringende Bitte gerichtet, das Zählgeschäft
durch bereitwilliges Entgegenkommen den Zählern,
Ortsbehörden usw. gegenüber zu erleichtern. Wenn
auch die Zählkarte in erster Linie von dem Haus-
haltungsvorsteher usw. selbst auszufüllen ist, so
bedarf es doch außerdem einer großen Zahl frei-
williger Zähler, die bei der Ausübung ihrer
ehrenamtlichen Tätigkeit die Eigenschaft von
öffentlichen Beamten besitzen. Es steht zu er-
warten, daß wie bei früheren Zählungen so auch
diesmal sich in genügender Zahl Personen finden
werden, die bereit sind, dieses Ehrenamt zu über-
nehmen; sie würden damit dem allgemeinen
öffentlichen Interesse einen wesentlichen Dienst
leisten.

Endlich ist noch in geeigneter Weise, nament-
lich durch Besprechung in den Gemeindeversammlun-
gen, in den Schulen und durch Abdruck dieser
Ansprache in den amtlichen Blättern und in der
Tagespresse der Zweck der bevorstehenden Zählung
zur möglichst allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Die Aufbereitung der Ergebnisse der Zählung
geschieht durch das Königlich Preussische Statistische
Landesamt in Berlin SW 68, Lindenstraße Nr.
28, das zur Behebung etwa auftauchender Zweifel
auf jede Anfrage bereitwillig Auskunft erteilen
wird.

Die Veröffentlichung der Ergebnisse wird so
gehalten werden, daß darin die Angaben des ein-
zelnen Haushaltungsvorstehers in keinem Falle
mehr erkennbar sind.

Berlin, im November 1913.

Königlich Preussisches Statistisches Landesamt.
Evert, Präsident.

1130. Bekanntmachung.

Die Weihnachtssendungen betreffend.

Die Reichs-Postverwaltung richtet auch in
diesem Jahr an das Publikum das Ersuchen,
mit den Weihnachtssendungen bald zu be-
ginnen, damit die Paketmassen sich nicht in den

letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammen-
drängen. Bei dem außerordentlichen Anschwellen
des Verkehrs ist es nicht tunlich, die gewöhnlichen
Beförderungsfristen einzuhalten und namentlich
auf weite Entfernungen eine Gewähr für recht-
zeitige Zustellung vor dem Weihnachtssfeste zu
übernehmen, wenn die Pakete erst am 22. De-
zember oder noch später eingeliefert werden.

Die Pakete sind **dauerhaft zu verpacken**.
Etwas auf dem Verpackungstoffe vorhandene
ältere Aufschriften und Beschriftungen müssen be-
seitigt oder unkenntlich gemacht werden. Die
Benutzung von dünnen Pappkästen, schwachen
Schachteln, Zigarrenkästen usw. ist im eigenen
Interesse der Absender zu vermeiden. Die **Auf-
schrift** der Pakete muß **deutlich, vollständig
und haltbar** hergestellt sein. Kann die Aufschrift
nicht in deutlicher Weise auf das Paket selbst
gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung
eines Blattes **weißen Papiers**, das **der ganzen
Fläche nach fest aufgeklebt** werden muß. Am
zweckmäßigsten sind **gedruckte Aufschriften** auf
weißem Papier, dagegen sind Formulare zu Post-
paketadressen ungeeignet für Paketaufschriften.
Bei in Leinwand verpackten Sendungen mit Fleisch
und anderen Gegenständen, die Feuchtigkeit, Fett,
Blut usw. abgeben, darf die Aufschrift **nicht** auf
die Umhüllung **geklebt** werden. **Der Name
des Bestimmungsorts muß recht groß und
kräftig** gedruckt oder geschrieben sein. Die Paket-
aufschrift muß **sämtliche Angaben der Post-
paketadresse** enthalten, also auch den Franko-
vermerk, bei Paketen mit Postnachnahme den
Beitrag der Nachnahme sowie den Namen und
die Wohnung des Absenders, bei Eilpaketen den
Vermerk „durch Eilboten“ usw., damit im Falle
des Verlustes der Postpaketadresse das Paket
doch dem Empfänger in gewünschter Weise aus-
gehändigt werden kann. **Auf Paketen nach
großen Orten ist die Wohnung des Em-
pfängers**, auf Paketen nach Berlin auch der
Postbezirk (C, W, SO usw.) anzugeben. Em-
pfehlenswert ist die Anbringung einer zweiten
Aufschrift innerhalb der Verpackung. Zur Be-
schleunigung des Betriebs trägt es **wesentlich**
bei, wenn die Pakete **frankiert** angeliefert d. h.
die zur Frankierung erforderlichen Marken schon
vom Absender auf der Postpaketadresse aufgeklebt
werden.

Die **Versendung mehrerer Pakete mittels
einer Postpaketadresse** ist für die Zeit
vom **12. bis einschließlich 24. Dezember**
weder im inneren deutschen Verkehr noch
im Verkehr mit dem Ausland — ausgenommen
Argentinien — gestattet. Nach Argentinien können
auch in dieser Zeit mehrere, jedoch höchstens drei
Pakete, mit einer Postpaketadresse versandt

werden. **Gemeinschaftliche Einlieferungsbeschei-
dungen über mehrere gewöhnliche Pakete** werden —
abgesehen von Sendungen nach Argentinien —
in der bezeichneten Zeit nicht ausgestellt.

Berlin W 66, den 17. November 1913.
Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Im Auftrage. K obelt.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1131. Anstelle des Stadtrats Casch in Königs-
hütte wird der Bürgermeister Gohlemann daselbst
zum Kommissar für das Abstimmungsverfahren,
betreffend die Errichtung der Satiler-pp. Zwangs-
innung in Königshütte, — s. meine Verfügung
vom 7. Oktober 1913 I G. XV 1900 A. Bl.
13 S. 461 — ernannt.

Oppeln, den 17. November 1913.

Der Regierungspräsident.

J. B.

I G. XV. 2156. Erbslöß.

1132. Der Provinzialrat der Provinz Schlesien
hat durch Beschluß vom 3. November 1913 —
Pr. R. 149 — den in der Stadt Reiffe bisher
abgehaltenen Juli-Fahrmärkte (Krammarkt) vom
Jahre 1914 ab aufgehoben und die übrigen 3
Fahrmärkte, die im Januar, April und Oktober
stattfinden, auf zwei Tage — und zwar Mittwoch
und Donnerstag — beschränkt. Die Fahrmärkte
in Reiffe finden daher im Jahre 1914 wie folgt
statt: 14. und 15. Januar, 22. und 23. April
und 14. und 15. Oktober.

Oppeln, den 17. November 1913.

Der Regierungspräsident.

J. B.

I G. XV. 2127. Erbslöß.

1133. Dem bei dem Dampfstellüberwachungs-
verein in Oppeln beschäftigten Ingenieur Samers
hat der Herr Minister für Handel und Gewerbe
durch Erlaß vom 12. November d. Js. — III
9893 — das Recht zur Vornahme der technischen
Vorprüfung der Genehmigungsgesuche aller der
Bereinsüberwachung unmittelbar oder im staatlichen
Auftrage unterstellten Dampfessel im Wirkungs-
gebiete des Vereins verliehen.

Oppeln, den 21. November 1913.

Der Regierungspräsident.

J. A. Dr. Brandes.

I G. XXIV 1267.

1134. Der für das Jahr 1913 der Marie
Eich unter dem Namen Marie Eichon aus
Deutsch Probnitz, Kreis Neustadt O/S., am 30.
November 1912 erteilte Wandergewerbeschein
Nr. 1233 zum Sammeln von Lumpen, Knochen
und altem Eisen, sowie zum Handel mit Fleck,
Butter, Geflügel, Zitrn, Sted- und anderen

Nadeln, Bändchen, Schreibfedern, Blei- und Schiefertafeln, welcher der Inhaberin angeblich verloren gegangen ist, wird hiermit für ungültig erklärt.

Oppeln, den 17. November 1913.

Königliche Regierung,

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.

Sommer.

III b. XI. C. 240/2.

1135. Dem Seminarvikar Felzer in Peiskretscham haben wir vom 1. Januar 1914 ab die Kreisschulaufsicht im Nebenamt über die katholischen Schulen in Groß Patschin, Schadowitz, Seršno und Jawada und gleichzeitig die Ortschulaufsicht über die katholische Schule in Jawada übertragen.

Oppeln, den 13. November 1913.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II. C. II. 1215. Dr. Rüter.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

1136. **Aufkündigung**
von ausgelosten 4% und 3½% Renten-
briefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39 und folgende des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 im Beisein von 2 Abgeordneten der Provinzialvertretung und eines Notars stattgefundenen Verlosung der zum **1. April 1914** einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern gezogen worden und zwar:

I. 4% Rentenbriefe.

120 Stück Lit. A. à 3000 Mark
(1000 Taler).

Nr. 240. 662. 1528. 1737. 1858. 1955. 1988.
2904. 3099. 3269. 3491. 3494. 3544. 3802. 3834.
4708. 4962. 6029. 6637. 6938. 6975. 6986. 7096.
7982. 8073. 8678. 9116. 9254. 9368. 9935. 10272.
10552. 10584. 10694. 10938. 11017. 11390.
11531. 11660. 11740. 12442. 12734. 13349.
13522. 13688. 13700. 14088. 14283. 15216.
15366. 15407. 15412. 15420. 15693. 15749.
16480. 16691. 16696. 16720. 16758. 16892.
17113. 17300. 17756. 18186. 18549. 18785.
19227. 19309. 19560. 19583. 19595. 19602.
19727. 20041. 20541. 20713. 20965. 21014.
21112. 21136. 21197. 21554. 21587. 21588.
21725. 22179. 22214. 22339. 22353. 22858.
22956. 23134. 23332. 23367. 23633. 24220.
24369. 24524. 25499. 25799. 26382. 26388.
26496. 26501. 26579. 27101. 27197. 27250.
27253. 27488. 27577. 27677. 27732. 27998.
28074. 28167. 28190. 28284. 28311.

31 Stück Lit. B. à 1500 Mark
(500 Taler).

Nr. 237. 282. 440. 524. 1420. 1839. 2352.
2478. 2650. 3342. 3578. 4178. 4236. 4262.
4367. 4423. 4459. 4684. 4834. 4873. 5020.
5124. 5244. 5552. 5704. 5994. 6041. 6632.
7384. 7399. 7404.

126 Stück Lit. C. à 300 Mark
(100 Taler).

Nr. 126. 377. 726. 1075. 1581. 2770. 2818.
3412. 3523. 3700. 4168. 4275. 4292. 4392. 4663.
4868. 5079. 5377. 5383. 5664. 5796. 5843. 6403.
6530. 6672. 6771. 7338. 7518. 7617. 7756. 7808.
8062. 8317. 8556. 8785. 9169. 9415. 10402.
10555. 10842. 12098. 12304. 12512. 12820.
12920. 13261. 13328. 13642. 13738. 13739.
13950. 14099. 14254. 14361. 14463. 14616.
14657. 14750. 14922. 15070. 15365. 15768.
16068. 16426. 16854. 16868. 16883. 16909.
17175. 17622. 17968. 18088. 18292. 18633.
18778. 18835. 19005. 19665. 19820. 20040.
20606. 20628. 20775. 20884. 21231. 21374.
21517. 21636. 21773. 21849. 21861. 23034.
23107. 23221. 23228. 23409. 23513. 23553.
23969. 24324. 24415. 24491. 24504. 24535.
25228. 25278. 25317. 25371. 25554. 25591.
26056. 26213. 26367. 26397. 26594. 27200.
27221. 27228. 27341. 27371. 27387. 27456.
27458. 27567. 27764. 27768.

98 Stück Lit. D. à 75 Mark (25 Taler).

Nr. 62. 283. 511. 545. 1264. 1885. 2114.
2135. 2303. 2670. 2678. 2843. 3048. 3235. 3813.
4191. 4420. 4545. 5120. 5672. 5931. 6025. 6385.
6531. 6566. 6827. 6833. 6886. 6973. 7363. 7375.
7424. 7427. 7719. 7851. 7871. 8193. 8906. 9783.
9825. 9881. 10460. 10679. 10772. 10958. 11193.
11218. 11251. 11695. 11832. 12430. 12512.
12576. 12648. 12655. 12673. 12851. 13091.
13304. 13615. 14347. 14635. 14934. 15134.
15690. 15829. 16143. 16193. 16207. 16779.
17184. 17773. 17834. 17837. 17942. 18462.
18622. 19085. 19551. 19592. 19595. 19712.
20102. 20156. 20299. 20443. 20778. 21086.
21245. 21280. 21334. 21414. 21503. 21677.
21702. 21744. 21774. 21806.

3 Stück Lit. D. D. à 75 Mark.

Nr. 1. 2. 3.

II. 3½% Rentenbriefe.

4 Stück Lit. L. à 3000 M. Nr. 119. 487.
765. 858.

1 Stück Lit. M. über 1500 M. Nr. 263.

7 Stück Lit. N. à 300 M. Nr. 79. 92. 181.
211. 387. 516. 671.

4 Stück Lit. O. à 75 M. Nr. 154. 267.
339. 399.

1 Stück Lit. P. über 30 M. Nr. 38.

1 Stück Lit. T. über 75 M. Nr. 13.

Unter Kündigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum **1. April 1914** werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwert gegen **Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst Zins Scheinen und Erneuerungsscheinen sowie gegen Quittung**

vom **1. April 1914** ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, entweder bei unserer Kasse — Albrechtsstraße Nr. 32 hier selbst — oder bei der **Königlichen Rentendank-Kasse in Berlin — Klosterstraße Nr. 76** — in den Vormittagstunden von 9 bis 12 Uhr,

bar in Empfang zu nehmen.

Den unter I aufgeführten Rentenbriefen Lit. A. bis D. müssen die **Zins Scheine Reihe 8 Nr. 16**, den Rentenbriefen Lit. D. D. die **Zins Scheine Reihe 1 Nr. 5 bis 16**, den unter II aufgeführten Rentenbriefen Lit. L. bis P. die **Zins Scheine Reihe 3 Nr. 14 bis 16**, dem

Rentenbriefe Lit. T. die **Zins Scheine Reihe 2 Nr. 11 bis 16** und allen diesen Rentenbriefen die **Erneuerungsscheine** beigelegt sein.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen ist es gestattet, letztere durch die Post, **aber frankiert** und unter Befügung einer Quittung an die oben bezeichneten Kassen einzusenden, worauf die Uebersendung des Nennwertes auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom **1. April 1914** ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht miteingelieferten Zins Scheine wird bei der Auszahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelosten Rentenbriefe verfahren nach § 44 des Rentendankgesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Königliche Direktion der Rentendank für Schlessien.

1137. Bekanntmachung. Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt zu Breslau, den 17. November 1913.

In Gegenwart von 2 Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars wurden in dem heutigen Termine die in dem letzten Halbjahr von der Rentendank-Kasse eingelosten Rentenbriefe der Provinz Schlessien nebst den dazu gehörigen Zins Scheinen und Anweisungen und zwar:

I. 4% Rentenbriefe.

122 Stück Lit. A à 3000 M.	im Werte von	366000 M.	
29 " " B à 1500 M.	" " "	43500 M.	
127 " " C à 300 M.	" " "	38100 M.	
96 " " D à 75 M.	" " "	7200 M.	
2 " " E à 30 M.	" " "	60 M.	
376 Stück			454860 M.

II. 3 1/2% Rentenbriefe.

7 Stück Lit. F à 3000 M.	im Werte von	21000 M.	
1 " " G	" " "	1500 M.	
13 " " H à 300 M.	" " "	3900 M.	
4 " " J à 75 M.	" " "	300 M.	26700 M.
7 Stück Lit. L à 3000 M.	" " "	21000 M.	
1 " " M	" " "	1500 M.	
12 " " N à 300 M.	" " "	3600 M.	
5 " " O à 75 M.	" " "	375 M.	26475 M.
1 " " T	" " "	75 M.	75 M.

51 Stück im Gesamtwerte von **508110 M.**

durch Feuer vernichtet, was in Gemäßheit der §§ 46 und 48 des Rentendank-Gesetzes vom 2. März 1850 mit dem Bemerken bescheinigt wird, daß ein Verzeichnis der vernichteten Rentenbriefe etc. bei den Akten niedergelegt ist.

(L. S.) v. Schelha. Dr. Peucker. Karl Pradel, Notar.

Korb. Kluchhohn. Kuhl's.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Breslau, den 17. November 1913.

Königliche Direktion der Rentendank für Schlessien.

1135. Ortsstatut
über die Reinigung öffentlicher Wege im Gemeinbezirk Jabrze.

Gemäß §§ 4, 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 und auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 28. März 1913 wird folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung einschließlich der Schneeräumung, des Bestreuens mit abstumpfenden Stoffen, des Besprengens zur Verhinderung von Staubentwicklung, aller dem inneren B. r. l. b. r. des Ortes dienenden öffentlichen Wege ausschließlich der Rinnsteine und der die Vordschwelle mitumfassenden Bürgersteige wird auf die Landgemeinde übernommen.

Die Reinigung der Rinnsteine und die Reinigung und die Pflicht der Schneeräumung und das Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen bei Schnee- und Eisglätte für die Bürgersteige wird den Eigentümern der anliegenden Grundstücke innerhalb der geschlossenen Ortschaft auferlegt.

Gleich bleibt, ob die Grundstücke bebaut oder unbebaut sind.

§ 2. Dem Eigentümer werden Erbbauberechtigte, Mietbraucher und Wohnungsberechtigte (§ 1012, 1030, 1033 B. G. B.) gleichgestellt.

Die Verpflichtung zur Reinigung erstreckt sich auch auf die gesetzlichen Vertreter öffentlicher Gebäude und Anstalten, gewerblicher Anlagen, Eisenbahunternehmungen, Aktiengesellschaften und juristischer Personen aller Art.

§ 3. Unter Bürgersteigen sind nur diejenigen Fußwege zu verstehen, die durch planmäßig angelegte Rinnsteine oder Vordschwelle vom Fahrdamm getrennt sind.

§ 4. Bei Leistungsunfähigkeit der Eigentümer hat an ihrer Stelle die Landgemeinde die Pflicht der polizeimäßigen Reinigung zu übernehmen.

§ 5. Das Ortsstatut tritt am 1. April 1913 in Kraft.

Jabrze, den 31. März 1913.

(L. S.)

Der Gemeindevorstand.

Held, Bürgermeister. Bantsch, Schöffe.

Zu vorstehendem Ortsstatut wird hiermit die polizeiliche Zustimmung erteilt.

Jabrze, den 10. April 1913.

(L. S.)

Der Königliche Polizeidirektor.

J. B. Müller.

Vorstehendes Ortsstatut wird hierdurch nach erfolgter Zustimmung der Königlichen Polizei-

direktion gemäß § 6 der Landgemeindeordnung genehmigt.

Jabrze, den 2. Mai 1913.

(L. S.)

Der Kreisaußschuß.

Suermondt. Hochgesand. Wohl.

1139. Bekanntmachung. Nachdem ein gegen die Einziehung des zwischen dem Seminargrundstück und dem Pflaumenwäldchen gelegenen Fahrweges erhobener Einspruch als unbegründet zurückgewiesen und hiergegen ein weiteres Rechtsmittel nicht eingelegt worden ist, wird der vorstehend bezeichnete Weg für den öffentlichen Verkehr hiermit geschlossen.

Ober Glogau, den 18. November 1913.

Die Polizeiverwaltung.

Freyhube.

1140. Bekanntmachung. Die Schlesische Aktiengesellschaft für Bergbau- und Zinkhüttenbetrieb zu Lipine und die Fürst von Donnersmarck'sche Generaldirektion zu Neudorf OS. haben bei der Bergpolizeibehörde Schlesiengrube beantragt, die öffentlichen Wege — die sogenannte Leichstraße und Feldstraße — einzuziehen. Die beiden Wege liegen bis auf eine kleine devastierte Parzelle im Eigentum der Antragsteller.

Diesen Antrag bringe ich gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes zur öffentlichen Kenntnis, mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche dagegen innerhalb vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei mir geltend zu machen.

Der Plan über die einzuziehenden Wege liegt im Amtsbureau zu Schlesiengrube zur Einsicht während der Dienststunden aus.

Hohenlinde, den 24. November 1913.

Der Substituierte

für den Amtsvorsteher von Schlesiengrube.

Hode.

1141.

Viehseuchen.

Festgestellt:

Schweineseuche. Kreis Beuthen: unter dem Schwarzviehbestande des Hausbesizers Franz Wieczorek zu Groß Dombrowka.

Schweineseuche. Kreis Reisse: unter den Schweinen des Gastwirts Alfred Stöbe in Reisse-Währengrasse, des Bäckermeisters Johann Müller in Reisse-Neuland, des Bauergutsbesizers Bugan und des Bauers Ruschke in Rieglitz.

Erlösch:

Schweineseuche. Kreis Reisse: unter den Schweinen des Gärtners August Hartwig in Sadwiggendorf.

Schweineseuche. Kreis Reisse: unter dem Schweinebestande des Gastwirts Stöbe in Reisse-Währengrasse.

1142. Personalmeldungen
 der Königl. Regierung zu Oppeln.

Verliehen:

der Königl. Kronenorden IV. Klasse: dem
 Architekten Alfred Becker in Boslau, Kreis
 Rybnik;

das Königlich Preussische Verdienstkreuz in
 Silber: dem Zimmerereigenschaftsführer Franz
 Kornek in Oppeln, dem Eisenbahnlokomotiv-
 führer a. D. Robert Blawid in Kattowitz,
 dem Eisenbahnzugführer a. D. Reinhard
 Poppe in Myslowitz, Kreis Kattowitz;

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens: dem
 bisherig. Eisenbahnvorstellungsmacher Franz Galle
 in Gleiwitz;

das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber: den
 pens. Eisenbahnschaffnern Joseph Gritsch in
 Myslowitz, Kr. Kattowitz, und Peter Kowatski
 zu Oppeln, dem pens. Eisenbahnrangiermeister
 Heinrich Horn in Czernitz, Kr. Rybnik, den
 pens. Eisenbahnweichenstellern Johann Emmer-
 ling in Gleiwitz, Friedrich Lipinski in
 Kreuzburg, Ludwig Neumann in Deutsch
 Bernitz, Kr. Tost-Gleiwitz, Johann Döblich
 in Randzsin, Kr. Cosel, Valentin Rook in
 Kreuzburg und Karl Zuber in Leobschütz,
 den pens. Bahnwärtern Karl Nawroth in
 Niedobschütz, Kr. Rybnik, und Karl Schlesiak
 in Radzionkau, Kr. Tarnowitz, dem bisherigen
 Eisenbahnwagenschmied Hermann Nullweier
 in Gleiwitz, dem bisherigen Bahnhofsarbeiter

Joseph Gorzolla in Borzigwerl, Kr. Zabrze,
 dem bisherigen Bahnunterhaltungsarbeiter
 Johann Drechsler in Stahlhammer, Kr.
 Lublinitz;

das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze: dem
 Dominalwächter Florian Kubiciel in Schloß
 Kattowitz, Landkreis Kattowitz, dem Dominal-
 zimmermann Ignaz Krotofil in Birawa,
 Kr. Cosel, dem bisherigen Eisendreher Franz
 Kruti in Idawische, Kr. Pleß, den bisherigen
 Eisenbahnkohlenladevorarbeitern Valentin Bis-
 kupek in Preschlebie, Kr. Tost-Gleiwitz, und
 Joseph Mesel in Lublinitz.

Ernannt: der bisherige Seminarlehrer
 Adalbert Nolte zum KreisSchulinspektor, ihm ist
 die fernere Verwaltung des KreisSchulinspektions-
 bezirks Beuthen III unter Anweisung seines
 Wohnsitzes in Beuthen vom 1. Dezember d. Js.
 ab übertragen worden.

Bestätigt: die Wiederwahl des Rentiers
 Rudolph Galama in Oppeln zum unbesoldeten
 Stadtrat der Stadt Oppeln für eine mit dem
 31. Dezember 1919 abschließende Amtsdauer von
 6 Jahren.

**Vom Königl. Provinzial-Schulkollegium
 in Breslau.**

Bestätigt: die Wahl des Kandidaten des
 höheren Lehramts Gustav Schulz zum Oberlehrer
 an dem städtischen Lyzeum nebst Oberlyzeum und
 Studienanstalt zu Kattowitz vom 1. Oktober d.
 Js. ab.